



ARGE DATEN

Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ADAPRÄ06.DOC

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Wien, 3.6.1994

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 92	GE/19 94
Datum: 15. JUNI 1994	
Verteilt 16. Juni 1994	

Dr. Wlosny

Betreff: Novelle Beamtendienstrechtsgesetz GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN -
Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zur o.g. Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

Hans G. Zeger

Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: Stellungnahme 25-fach

Stellungnahme der ARGE DATEN zur

Novelle des Beamtendienstrechtsgesetzes

(Entwurf des Bundeskanzleramtes)

Die ARGE DATEN gibt zum vorliegenden Entwurf die folgende Stellungnahme ab:

In § 203f ist die öffentliche Auflage der Bewerberliste zur Einsicht vorgesehen. Diese Liste enthält (§ 203g) unter anderem Name, Geburtsdatum, Bewerbungsdatum und Unterrichtsgegenstände des Bewerbers. Die ARGE DATEN ist der Ansicht, daß nicht bei allen dieser Daten die öffentliche Auflage notwendig ist. Wie in den Erläuterungen zum Gesetz richtig erkannt wird, könnte diese Vorgangsweise besonders potentielle Bewerber aus der Privatwirtschaft abschrecken. Aus Datenschutzgründen sollten prinzipiell möglichst wenige Daten öffentlich aufgelegt werden.

Wir schlagen daher vor, daß auf den öffentlichen Aushängen Namen und Geburtsdatum nicht aufscheinen. Das genügt, um potentiellen Bewerbern einen Überblick darüber zu geben, welche Chancen ihre allfällige Bewerbung hätte. Einsicht in die Bewerberliste sowie die Anfertigung von Abschriften oder Kopien sollte bloß den Bewerbern selbst zustehen. Diese könnten dann kontrollieren, ob ihnen jemand unzulässigerweise vorgereicht wird. Daß andere Personen als die Bewerber selbst die Vergabe der offenen Stellen kontrollieren, ist nicht notwendig. - Im Gesetz sollte auch vorgesehen werden, daß die Bewerber die ihnen zugänglich gemachten Informationen aus der Bewerberliste nur zur Durchsetzung ihrer Interessen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verwenden dürfen.